



Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Impulse-Stiftung-Heidelberg“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Bensheim.

§ 2

Stiftungszweck

Ziel und Zweck der Stiftung ist es, Bestrebungen zu wecken und zu fördern, die es ermöglichen sollen, trotz einer gestiegenen Lebenserwartung menschenwürdiger zu leben und zu sterben.

Diese Zweckbestimmung soll insbesondere dadurch verwirklicht werden, dass die Stiftung mit ihren Mitteln

- a) ein Ziel der Hospiz-Aktivitäten „Schmerzen lindern – zu Hause sterben“ fördert und in diesem Rahmen speziell einzelnen Hospizen, bevorzugt im Rhein-Neckar-Raum oder individuell deren Patienten in wirtschaftlicher Not, Hilfe leistet,
- b) ambulanten Hilfsdiensten caritativer Organisationen oder deren in wirtschaftliche Not geratene Patienten finanziell hilft,
- c) in Not geratenen Mitbürgern auf Vorschlag des Sozialamtes und caritativer Organisationen Unterstützung gewährt,
- d) auch dafür sich einsetzt – sobald Zustiftungen oder das Spendenaufkommen dafür die Möglichkeit eröffnen -, dass beispielsweise
 - Ergebnisse der Schmerzforschung beschleunigt in die Praxis umgesetzt werden,
 - Forschungsarbeiten unterstützt werden, deren Ziel es ist, die negativen Folgen der höheren Lebenserwartung zu mildern
 - und deren positive Ergebnisse so schnell wie möglich in der Praxis verwirklicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar.
- (2) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen von zunächst DM 100.000,--
- (2) Das Vermögen ist wegen des langfristigen Bestehens der Stiftung in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck mit den Erträgen des Stiftungsvermögens und mit etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Die Organmitglieder sowie die Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig, sie können jedoch die Erstattung notwendiger Auslagen beanspruchen.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird von den Stiftern bestellt, die ihrerseits dem Vorstand auf Lebenszeit angehören.
- (2) Fällt ein Mitglied des Vorstandes aus, bestimmen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand sollte mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat die Erträge und sonstige verfügbare Stiftungsmittel gemäß dem Zweck der Stiftung zu verwenden und für die Geschäftsführung zu sorgen.
- (3) Der Vorstand kann für die Geschäftsführung Hilfskräfte anstellen, soweit Arbeitsumfang und die finanziellen Mittel der Stiftung dies rechtfertigen. Mitglieder von Stiftungsorganen dürfen als Hilfskräfte nicht angestellt werden.

§ 8

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Er bestellt aus seiner Mitte auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden, beide dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern eingesetzt. Scheidet ein Ratsmitglied aus, berufen die verbleibenden Mitglieder einen Nachfolger für die volle Dauer von fünf Jahren. Erneute Berufungen sind zulässig.

§ 9

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht nach dem Tod der Stifter oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand über die Einhaltung des Stifterwillens.
- (2) Der Stiftungsrat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und den Aufgaben der Geschäftsführung.
- (3) Der Stiftungsrat muss zustimmen: Beschlüsse zu
 - a) einer den Stiftungszweck beeinflussenden Satzungsänderung,
 - b) einer Aufhebung der Stiftung und
 - c) einer Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.
- (4) Der Stiftungsrat entscheidet über die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung seines Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung.

§ 10

Beschlussregelung

- (1) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
Den Stiftungszweck ändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung müssen einstimmig gefasst werden.
- (2) Wenn alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich gefasst werden.

§ 11

Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Verfassung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, können Vorstand und Stiftungsrat der Stiftung in einer gemeinsamen Sitzung eine neue Zweckbestimmung geben.
- (2) Unter den in Absatz (1) genannten Voraussetzungen können Vorstand und Stiftungsrat auch beschließen, dass die Stiftung aufgelöst oder mit einer oder mehreren Stiftungen zusammengelegt wird.
- (3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der IMPULSE-Stiftung an die HOSPIZ-STIFTUNG Bergstraße, Margot-Zindrowski-Haus, Sandstr. 11, 64625 Bensheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.